

Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke Calw und Neuenbürg.

Nro. 21. Mittwoch den 21. Mai 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Calw.

Calw. (Kraftlos Erklärung einer verloren gegangenen Obligation.) Von den unter dem 6. März d. J. ausgeschriebenen vermissten vier Obligationen aus der Gemeinde Altbürg sind drei wieder beigebracht worden, und nur Eine, nemlich die von Konrad Webers Wittwe von Weltenmann gegen die Stiftspflege Altbürg d. d. 4. März 1816 im Betrage von 200 fl. fehlt noch.

Da nun die 45 tägige Frist, innerhalb welcher der Inhaber dieser Obligation seine Ansprüche an die selbe hier hätte geltend machen müssen, verstrichen ist, so wird, dem unter dem 6. März d. J. ausgesprochenen Präjudize gemäß, diese Obligation hiemit für kraftlos erklärt.

So beschlossen, im Königlichen Oberamtsgericht Calw, am 13. Mai 1828.

v. Wächter, Aktuar.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schulden Liquidation.) Ueber das Vermögen

1.) des Christof Adam Gerwig, Bürgers und Webers von Neusag und

2.) des Jung Bernhard Seyfriedt, Bürgers und Messgers von Calmbach

ist der Gannat oberamtsgerichtlich erkannt, und in der Gannatsache des erstern zu Schuldenliquidation Montag der 19. Mai d. J.

in der des letztern aber

Dienstag den 20. Mai d. J.

bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Personen, welche an das vorhandene Vermögen dieser Gannatsache Ansprüche zu machen haben, werden hiemit vorgeladen, solche bei den gedachten Verhandlungen jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem Gemeinderathszimmer, in den Wohnorten der Gemeinschuld-

ner, gegen die Masse einzuklagen, und durch Vorlegung der Original Dokumente richtig zu stellen, widrigensfalls sie durch das unmittelbar nach der Verhandlung auszusprechende Erkenntnis von der gegenwärtigen Masse ausgeschlossen werden.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Bezirks haben dies ihren Amtsuntergebenen gehörig bekannt zu machen.

So beschlossen im k. Oberamtsgericht.

Neuenbürg, den 24. April 1828.

Aktuar Bellino.

Neuenbürg. Der Pfandkommissar Eisenmann hat in der Gemeinde Bernbach das Pfandbereinigungs Geschäft beendigt, und das neue Unterpfandbuch angelegt. Von heute an werden daher die Verpfändungen in dieser Gemeinde nach dem neuen Pfandgesetz und die Konkurse nach dem neuen Prioritätsgesetz behandelt werden. Den 14. Mai 1828.

K. Oberamtsgericht.

Pistorius.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Nach dem am 24. v. M. erschienenen Gesetze über das Gemeinde Bürger und Weisheits Recht Artikel 5 soll kein Staatsbürger, der nicht unter den im Art. 4 Nro. 1 — 5 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, sich verehelichen, noch ein öffentliches Amt übernehmen, noch ein Gewerbe auf eigene Rechnung oder mit eigenem Haushalt treiben, noch überhaupt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen, ehe er einer bestimmten Gemeinde des Königreichs als Bürger oder Weisiger angehört.

Es erfordert unter diesen Umständen die eigene Sicherheit der Gemeinden gegen die im Gesetze (Artik. 32 — 40) neuerdings begründete Zuteilung von Heimathlosen, daß die Ortspolizeibehörden, auch ihrer Seite auf alle diejenigen, welche sich in dem Gemeindegeldbezirk mit oder ohne öffentliche Anstellung, Beschäftigung oder Gewerbe häuslich niederlassen, oder selbst ohne eigenen Haushalt einen selbstständigen Wohnsitz nehmen, ein wachsames Augenmerk haben.

bleiben zum Ausweis über den Besitz eines Gemein-
de: Bürger, oder Weisig, Rechts veranlassen, und im
Entstehungsfalle dem Oberamt eine Anzeige machen.

Zu Handhabung genannter gesetzlicher Bestimmung
in Beziehung auf Berechnung und Anstellung im
Militär, Civil, Kirchen, und Schul, Dienste sind von
Seiten des Königl. Ministeriums des Innern bereits
die geeigneten Einleitungen bei den betreffenden Be-
hörden getroffen worden. Den 17. Mai 1826.

K. Oberamt Calw.	K. Oberamt Neuenbürg.
Regierungsrath Gmelin.	Hörner.

Nachstehende Verfügung der K. Kreis: Regierung
wird den Verwaltungs, Aktuaren, und Gemeinderä-
then zur strengen Nachachtung bekannt gemacht:

Die Geschäfte, welche von Seiten der Gemeinden
den Verwaltungs, Aktuaren übertragen werden dürfen,
sind sowohl in der Verordnung vom 17. April 1826.
die Auflösung der Stadt und Amtschreibereien betref-
fend, (Reg. Blatt No. 21.) §. 2. No. 9 — 12.,
als auch in dem Erlasse der K. Organisationsvollzieh-
ungskommission an die Oberämter vom 20. Juni 1826.
über die Bestellung und künftigen Verhältnisse der Ver-
waltungsaktuare §. 1. zusammengestellt, und in der letz-
ten Verordnung ist durch den §. 15 insbesondere ausge-
sprochen, daß über die Termine, auf welche diese Hülf-
sbeamten die ihnen übertragenen Geschäfte zu liefern
haben, die Oberämter durch die ihnen vorgelegten Kreis-
Regierungen besonders werden beschieden werden.

In dieser letzten Beziehung sind nun von dem Kö-
nigl. Ministerium des Innern nach vorheriger Ver-
nehmung der Königl. Kreis: Regierungen folgende nä-
here Bestimmungen durch Erlaß vom 17. dieß ertheilt
worden.

Je verschiedener die persönlichen und Dienstverhältnisse
der Individuen sind, denen die Besorgung der erwähnten
Geschäfte obliegt, und je mehr es hierbei auf den größeren
oder geringeren Umfang des Bezirks, dem ein solcher
Hülf: Beamter zu dienen hat, und auf den Umstand,
ob demselben die Besorgung aller oder nur einzelner
Geschäfte übertragen sey, so wie auf andere hiebei noch
eintretende Momente ankommt, um so weniger kann
man gemeint seyn, für jene Zeit: Bestimmung durch
aus gleichförmige und unabänderliche Vorschriften ge-
hen zu wollen.

Es liegt vielmehr lediglich in der Absicht, zu Siche-
rung des Geschäft: Ganges sowohl, als zur eigenen
Erleichterung der verschiedenen Klassen von Beamten
gewisse allgemeine Regeln aufzustellen, der zuständigen
Kreis: Regierung aber zu überlassen, in den einzelnen
Fällen je nach den eintretenden besonderen Verhält-

nissen der entsprechenden Ausnahme Statt zu geben.

Vor allem ist die Vo.chrift der §§. 36. u. 94. des
Verwaltungs: Edicts, wornach die Gemeinde: Rech-
nungen noch vor Ablauf des neuen Rechnungs: Jah-
res geprüft und abgehört seyn müssen, als leitender
Grundsatz festzuhalten.

Schon die Festhaltung dieses Grundsatzes, so wie
das eigene Interesse der Verwaltungs, Aktuare, bringt
es mit sich, daß sie die Geschäfte für das kommende
Rechnungs: Jahr in dem nächst vorangehenden so viel
als möglich vorbereiten.

Die Monate April, Mai und Juni sind hiezu die
geeignetsten, und als solche vorbereitende Geschäfte,
welche innerhalb dieses Termins zu fertigen sind, wer-
den insbesondere bezeichnet:

- 1) Die Anlegung der Kapiate für die Gemeinde: u.
Stiftungs: Pflügen,
- 2) die Anlegung der Steuer: Empfangs: und Ab-
rechnungs: Bücher und der Einzugs: Register ü-
ber die bereits bekannten Einnahmen;
- 3) die Kapitulation der Steuer: Zettel,
- 4) die Fertigung der Gemeinde: und Stiftungs: E-
tats, (so weit diese nicht den Orts: Vorstehern
oder gemeinschaftlichen Unterämtern obliegt) und
- 5) hauptsächlich des Steuerfahes, dessen Fertigung
die Bervollständigung der übrigen Geschäfte zum
Theil möglich macht, und die mit dem Steuer-
fahes in Verbindung zu stehende Revision des
Brand: Versicherungs: Catasters.

In Beziehung auf den Steuerfahes legt schon die Ver-
fügung der Königl. Organisations: Vollziehungs: Com-
mission vom 6. April 1827. in Betreff der Vornahme
des vorjährigen Steuerfahes: Geschäftes den Behörden
die Pflicht auf, dasselbe so zu beschleunigen, daß es
aller Orten am 30. Juni beendigt sey; auch steht zu
erwarten, daß in der durch den §. 9. der Verordnung
vom 24. Mai 1826. über die Vollziehung des Notari-
ats: Edicts zugesicherten Instruction zu Führung der
Güterbücher solche Vorschriften werden ertheilt werden,
welche die Einhaltung dieses Termins in Zukunft mög-
lich machen.

In Erwartung dieser Instruction können die Ver-
waltungs, Aktuare für die Beendigung des Steuerfahes
Geschäftes innerhalb des bezeichneten Termins vorerst
nur in so weit verantwortlich gemacht werden, als
die Schuld des Verzugs nicht an dem Gerichts: und
Amts: Notar liegt.

Jedenfalls liegt übrigens den Verwaltungs Aktua-
ren ob, von einer Verzögerung des Geschäftes durch
die Notare sogleich dem ihnen vorgesetzten Bezirks-
amt die Anzeige zu machen.

So
dem
schon
mit
und
so
feuer
sten
diese
meinde
Von
es
sich
Staats
de
aus
der
So
möglich
einzelne
zuhalten
länger
machen
geiaffe
Es
keit
waicu
nungs
eat
de
meind
Amts
jahr
jenig
vo:ge
neuen
in
Staa
gleich
verfar
nach
Ober
rüver
ben
vorlä
Zun
eint
D
And
der
hand
W
festg
Webe
Ste
Ber

Sogleich nach beendigtem Steuerfasse, folglich mit dem Anfange des neuen Rechnungsjahres, wo nicht schon in der zweiten Hälfte des Monats Juny, ist mit der Steuerabrechnung der Anfang zu machen, und sobald als möglich die Subrepartition der Staatssteuer, des Amtschadens, der Amtsvergleichungskosten und des Gemeindefchadens vorzunehmen, damit diese Geschäfte mit Ende Augusts in sämtlichen Gemeinden beendigt seyn mögen.

Von den neuerlich getroffenen Einleitungen läßt es sich erwarten, daß in Zukunft die Umlage der Staatssteuer immer im Laufe des Monats July werde ausgeschrieben werden. Wenn dieses aber je nicht der Fall seyn und es hiernach in einzelnen Fällen unmöglich werden sollte, mit der Steuerumlage in den einzelnen Gemeinden auf den gegebenen Termin einzuhalten, so darf doch dieselbe in keiner Gemeinde länger als 4 Wochen von dem Tage der Bekanntmachung ihres Staatssteuer Betreffs an, im Anstand gelassen werden.

Es ergibt sich hieraus von selbst die Nothwendigkeit, daß der ohne dieß nach der Vorschrift des Verwaltungs Edikts §. 79 vor dem Anfange des Rechnungsjahres zu entwerfende Amts Korporations Etat der Kreisregierung und der Jahres Etat der Gemeinde dem Oweramt zeitig genau vorgelegt, daß die Amtsvergleichung nicht bis in das neue Rechnungsjahr verschoben, sondern in den letzten Monaten des jetzigen Jahrs, auf welches sie sich eigentlich bezieht, vorgenommen, die Umlage aber auf das Kataster des neuen Rechnungsjahrs mit den übrigen bereits erwähnten Umlagen gemacht, und daß die Repartition der Staatssteuer, des Amtschadens und der Amtsvergleichungskosten durch den Amtspfleger oder den Amtsversammlungs Aktuar auf die einzelnen Gemeinden nach Bekanntmachung des Staatssteuer Betreffs des Oweramtsbezirks unverzüglich bewerkstelligt werde, wörüber die angemessenen Terminbestimmungen zu geben, der K. Kreisregierung überlassen bleibt, welche vorläufig dahin ertheilt werden, daß bis zum Ende July alle Umlagen, sofern nicht besondere Hindernisse eintreten, vorgenommen seyn müssen.

Die Oberämter werden sich von dem Vollzug dieser Anordnung Ueberzeugung verschaffen, eintretende Hindernisse aber entweder selbst beseitigen, oder im Anfallsfall an die Kreisregierung berichten.

Was insbesondere den oben zu Steuer Abrechnung festgesetzten Termin betrifft, so ist es theils wegen Uebertragung des Abrechnungs Resultats in das neue Steuerabrechnungsbuch, theils und nächst aber zu Vermeidung der großen Inconvenienzen und Unregel-

mäßigkeiten, welche durch Verschiebung der Abrechnung bis spät in das neue Rechnungsjahr entstehen, unumgänglich nöthig, daß solche gleich am Anfange desselben vorgenommen werde.

Zwar wird dagegen eingewendet, daß hiedurch die Abrechnung in eine Periode falle, wo nicht nur der Landmann durch Feldgeschäfte besonders in Anspruch genommen, sondern auch von Zahlungsmitteln am meisten entböhrt sey.

Alein diese Einwendungen gründen sich auf einen Mißstand früherer Zeit, in der der Steuerkontribuent gewöhnlich erst bei der Abrechnung seine Schuldigkeit ganz oder theilweise berichtigte, und auf die Voraussetzung, daß es auch ferner dabei belassen werden müsse.

So wenig man nun mißkennt, daß der bestehende Rechnungs Termin für das Abrechnungsgeschäft nicht ganz der geeignete sey; so kann man doch darum nicht zugeben, daß wie früher, so auch ferner die Abrechnung bis nach der Erndte und nach dem Herbst hinaus gerückt werde. Vielmehr erfordert es eben so sehr das eigene Interesse der Steuerkontribuenten, als die Sache selbst, daß von denselben ihre Schuldigkeiten zur Gemeinde im Laufe des Rechnungsjahrs entweder in Monats Raten oder da, wo deren Einführung oder Einhaltung nicht thunlich seyn sollte, wenigstens in verschiedenen hiezu geeigneten Zeitabschnitten noch und nach erhoben werde, wie denn auch durch das Beispiel vieler Gemeinden die Ausführbarkeit sowohl, als die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung bewiesen ist.

Es ist daher um so mehr Grund vorhanden, auf ihrer allgemeinen Durchführung zu bestehen, und wenn auf diese Weise im Laufe des Jahres die Schuldigkeiten von den Kontribuenten mit Nachdruck beigetrieben werden, so kann die Steuerabrechnung, wenn sie auch bei dem einen oder andern Orte noch in die Zeit der Erndte fallen sollte, keine bedeutende Störung in den Feldgeschäften mehr veranlassen, sobald sie nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 13 und 21 der Verordnung vom 21. Juny 1819 vorgenommen und demnach nur die geringe Zahl derer, die im Rückstande geblieben sind, dazu vorgeladen wird.

Zur Stellung der Stiftungs und Gemeinde Rechnungen, sowie zu den etwa erforderlichen Ergänzungen der Kapitale aus den gestellten Rechnungen ist der Zeitraum vom 1. September bis letzten Februar zu verwenden.

Es bleibt jedoch jedem Verwaltungsaftua unbenommen, die Stellung einzelner Rechnungen auch früher vorzunehmen, was insbesondere bei den Stiftungsrechnungen nicht selten möglich seyn dürfte.

Die Bestimmung des Termins, auf welchen jede einzelne Rechnung durch den VerwaltungsAktuar gestellt und von demselben zur weiteren Einleitung in Gemäßheit des §. 36 des Verwaltungsedikts übergeben seyn muß, beruht auf besonderer jährlicher Anordnung, zu welchem Zweck die VerwaltungsAktuare alle Jahr am 1. July dem Oberamt einen Plan vorzulegen haben.

Was endlich die Brandschadens Umlage und andere durch die Verwaltungs Aktuare zu besorgende außerordentliche Umlagen und Nebengeschäfte betrifft, so hängt deren Fertigung von den Bestimmungen ab, welche in jedem einzelnen Falle von der höheren Behörde ertheilt werden, wobei jedoch angefügt wird, daß hiedurch in der Verbindlichkeit der Rathsschreiber, die Brandschadens und andere Umlagen zu besorgen, nichts geändert wird, und es sich hier nur von denjenigen Fällen handelt, wo dergleichen Umlagen ausnahmsweise den Verwaltungs Aktuaren übertragen sind.

In so weit nun der in der getroffenen Zeiteintheilung noch nicht begriffene Monat März, weder durch solche Geschäfte und durch die Beantwortung der Rechnungsdefekte, noch durch die Zuziehung der Verwaltungs Aktuare zu den Rengerichten und Rechnungsabhören ausgefüllt werden sollte, wird es diesen Hilfsbeamten möglich seyn, durch mancherlei weitere Vorbereitungen und Vorarbeiten auch diese Lücke auszufüllen, wie sich dann überhaupt erwarten läßt, daß der eigene Vortheil, den dieselben bei der möglichst gleichen Vertheilung der Geschäfte auf das ganze Rechnungsjahr finden, so zu einer solchen Geschäftseinteilung führen werde, wodurch jener Zweck, in so weit, als damit die obigen Bestimmungen nur immer vereinbar sind, erreicht und gesichert wird.

Das K. Oberamt wird sich von dem Vorkurs der getroffenen Anordnungen in Beziehung auf den Steuerersatz, die Umlagen, und die Abrechnung nach Verfluß der dafür bestimmten Termine vergewissern, und einen eingetretenen unentschuldigtem Verzug von Amtswegen rügen, oder bei besondern Umständen aber an die Kreisregierung berichten. Den 17. Mai 1818.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.

Regierungsrath Gmelin. Hörner.

Hirsau. (Acciseentrichtung von den jährlichen Leibgedingen.) Nach gemachten Erfahrungen wird von den Gemeinderäthen zum Theil der §. 11 des Accisegesetzes nicht gehörig beachtet, wornach bei Gutsveräußerungen auch die etwa unbedingenen Abgaben, wie Leibgedinge nach pflichtmäßiger Schätzung des Betrags der Abgabe zur ausgedrückten Kaufsumme beigefügt werden sollen.

Die genaue Beobachtung der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung wird daher wiederholt eingeschärft. Bemerkte wird übrigens auch noch, daß in den Urkunden über Gutsveräußerungen in dem Fall, wenn Leibgedinge vorkommen, auch das Alter des Leibdingers und die gemeinderäthliche Schätzung des jährlichen Leibgedings bemerkt werden muß, um den berechneten Zusatz prüfen zu können.

Hirsau, den 17. Mai 1828.

K. Kammeral Amt Hirsau.

Die Berechnung der Accise bei Veräußerungen von Grundeigenthum zu dem Kaufschilling zu machenden Zusätze für einbedingene jährliche Leibrenten (Leibgedinge) ist zu ersehen in diesem Blatte Jahrgang 1826 Seite 81.

(Hiezu eine Beilage.)

Calw. Marktpreise am 13. Mai 1828. — (Kaufhaus.) Eingeführt wurden 206 Scheffel Kernen; 34 Scheffel Dinkel; 28 Scheffel Haber.

Frucht - Preise.			Bakmalien - Preise.		
Kernen der Scheffel.	14 fl. 12 fr.	15 fl. 50 fr.	13 fl. 15 fr.	Lindschmalz das Pfund	18 fr. — fr.
Dinkel	6 fl. — fr.	5 fl. 52 fr.	5 fl. 48 fr.	Schweinschmalz	16 fr. — fr.
Haber	3 fl. 20 fr.	3 fl. 16 fr.	3 fl. 12 fr.	Butter	15 fr. — fr.
Roggen das Simri	1 fl. 4 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	Lichter gegossene	18 fr. — fr.
Gersten	1 fl. 4 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.	gezogene	16 fr. — fr.
Bohnen	— fl. 48 fr.	— fl. 42 fr.	— fl. — fr.	Saife	14 fr. — fr.
Wicken	— fl. 36 fr.	— fl. 32 fr.	— fl. — fr.	Eier	— 7 um 4 fr.
Linfen	1 fl. 20 fr.	— fl. 48 fr.	— fl. — fr.		
Erbsen	1 fl. 20 fr.	1 fl. — fr.	— fl. — fr.		
Brod - Preise.			Fleisch - Preise.		
Weißes Brod 4 Pfund	11 fr.			Ochsenfleisch das Pfund	7 fr.
1 Kreuzerweck voll wägen	7 1/2 Loth			Rindfleisch	6 fr.
				Kalbsteisch	5 fr.
				Hammelfleisch	6 fr.
				Schweinefleisch	8 fr.

Die Richtigkeit obiger Fruchtpreise bezeugt — G a f e n h e i m e r, Schraanenmeister, Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinus, in Calw.